

WEITERBILDUNGSRICHTLINIEN

für die Weiterbildung von Ärztinnen und Ärzten in tiefenpsychologisch fundierter Psychotherapie als Kerncurriculum im Rahmen der Weiterbildung zum Facharzt für Psychosomatische Medizin und Psychotherapie, Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie und als Zusatzweiterbildung „Psychotherapie fachgebunden“

1 Allgemeines

Die Weiterbildungsrichtlinien legen die Grundanforderungen für das Kerncurriculum im Rahmen der Weiterbildung in tiefenpsychologisch fundierter Psychotherapie für Ärztinnen und Ärzte fest, die

- den Facharzt für Psychosomatische Medizin und Psychotherapie,
- den Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie,
- die Zusatzweiterbildung „Psychotherapie fachgebunden“

anstreben. Die Weiterbildungsrichtlinien folgen der Weiterbildungsordnung (WBO) und den Ausführungsbestimmungen zum Inhalt der Weiterbildung der Ärztekammer Schleswig-Holstein und den Anforderungen des John-Rittmeister-Instituts (JRI) (die Kenntnis dieser Richtlinien wird vorausgesetzt).

Die/der Weiterbildungskandidat_in erhält eine Bescheinigung über die abgeleisteten Weiterbildungsinhalte, die im Rahmen der Facharztweiterbildung bzw. der Zusatzweiterbildung „Psychotherapie fachgebunden“ bei der Ärztekammer Schleswig-Holstein vorgelegt werden kann. Bei vollständiger Absolvierung der Weiterbildung erhält er eine Bescheinigung über den erfolgreichen Abschluss des Kerncurriculums.

Die vollständige Absolvierung des Kerncurriculums ist Voraussetzung für den Erwerb einer Mitgliedschaft im John-Rittmeister-Institut und den Erwerb der affilierten Mitgliedschaft in der Deutschen Gesellschaft für Psychoanalyse, Psychotherapie, Psychosomatik und Tiefenpsychologie (DGPT).

2 Zugangsvoraussetzungen

- Mit dem Staatsexamen abgeschlossenes Hochschulstudium der Medizin und die Approbation als Arzt.
- Die/der Bewerber_in sollte eine begonnene Weiterbildung in einer als Weiterbildungsstätte für den jeweiligen Facharzt ermächtigten Klinik oder einer entsprechend als Weiterbildungsstätte ermächtigten Praxis nachweisen.
- Die Zulassung zur Weiterbildung setzt die persönliche Eignung der/s Bewerberin/Bewerbers voraus - gemeint sind die persönlichen Entwicklungsmöglichkeiten, die Fähigkeit zur Beobachtung eigener seelischer Vorgänge sowie Interesse an psychoanalytisch begründeter tiefenpsychologisch fundierter Psychotherapie als Behandlungsmethode. Über die persönliche Eignung befindet die Supervisorenkonferenz nach drei Bewerbungsgesprächen bei drei Lehranalytikerinnen/-analytikern des Instituts.

Die ärztliche Weiterbildung muss durch sogenannte Logbücher dokumentiert werden, die beim Antrag auf die Prüfung bei der Ärztekammer vorgelegt werden müssen.

3 Zulassungsverfahren

Neue Kandidatinnen und Kandidaten werden kontinuierlich aufgenommen.

Nach Anforderung der entsprechenden Informationen beim Sekretariat des John-Rittmeister-Instituts, Stresemannplatz 4, 24103 Kiel, stellt die/der Bewerber_in bei dem Vorsitzenden der Supervisorenkonferenz einen schriftlichen Antrag auf Zulassung.

Dem Antrag sind beizufügen:

- ein handgeschriebener Lebenslauf,
- 1 Lichtbild neueren Datums,
- beglaubigte Zeugnisabschriften über den Hochschulabschluss, die Approbation sowie bisherige berufliche Weiterbildung und sonstige Tätigkeiten,
- ein amtliches Führungszeugnis, das nicht älter ist als drei Monate.

Auf der Grundlage der Ergebnisse der drei Bewerbungsgespräche entscheiden die Interviewer_innen gemeinsam mit der Supervisorenkonferenz über den Aufnahmeantrag und teilen der/m Bewerber_in ihren Beschluss schriftlich mit.

Unabhängig vom Ausgang des Verfahrens ist für das Zulassungsverfahren eine Gebühr zu entrichten, die nach Erhalt der Rechnung auf das Konto des John-Rittmeister-Instituts überwiesen werden muss (s. aktuelle Gebührenordnung).

Nach erfolgter Zulassung wird ein rechtsverbindlicher Weiterbildungsvertrag abgeschlossen. Ein Rechtsanspruch auf die Zulassung zur Weiterbildung besteht nicht. Die Supervisorenkonferenz ist nicht verpflichtet, die Ablehnung eines Antrags zu begründen.

4 Verpflichtungen

Verpflichtungen der/s Weiterbildungsteilnehmerin/-teilnehmers:

Nach schriftlicher Bestätigung der Zulassung zur Weiterbildung wird ein Weiterbildungsvertrag geschlossen, in dem sich die/der Bewerber_in verpflichtet, die Weiterbildungs- und Prüfungsordnung als Grundlage des Vertrages anzuerkennen. Er verpflichtet sich insbesondere:

- vor Abschluss der Facharztweiterbildung keine psychotherapeutischen Behandlungen ohne Supervision auszuführen;
- zur Einhaltung einer besonderen Schweigepflicht (§ 203 StGB) über alle ihr/m während ihrer/seiner Weiterbildung bekannt werdenden Namen und Tatsachen von Patientinnen/Patienten und Ratsuchende/n, auch für die Zeit nach Beendigung der Ausbildung;
- den mit der Weiterbildung verbundenen finanziellen Verpflichtungen nachzukommen;
- zum Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung, sobald sie/er im Rahmen der Weiterbildung mit Patientinnen/Patienten und Ratsuchenden befasst ist (Kandidatinnen-/Kandidatenstatus).

Verpflichtungen des Institutes:

Das JRI verpflichtet sich, die sachlichen und personellen Voraussetzungen für eine ordnungsgemäße und qualifizierte Weiterbildung zu schaffen bzw. aufrechtzuerhalten, soweit dies vom Institut erwartet werden kann. In die Ausbildung betreffenden Problem- oder Konfliktsituationen werden die Weiterbildungsteilnehmer_innen von Mitgliedern des Instituts beratend unterstützt (s. Anlage „Konfliktmanagement im JRI“).

5 Gliederung der Weiterbildung

- Die Weiterbildung umfasst neben der Vermittlung von Grundkenntnissen in den verschiedenen wissenschaftlich anerkannten psychotherapeutischen Verfahren die vertiefte

Weiterbildung in psychoanalytisch begründeter tiefenpsychologisch fundierter Psychotherapie. Sie wird auf der Grundlage des wissenschaftlichen Erkenntnisstandes praxisnah und patientenbezogen vermittelt.

- Die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den Weiterbildungsveranstaltungen wird durch entsprechende Nachweise im Studienbuch belegt.
- Zusätzlich soll die ärztliche Weiterbildung durch sogenannte Logbücher dokumentiert werden, die beim Antrag auf die Prüfung bei der Ärztekammer vorgelegt werden müssen.
- Die Weiterbildung ist berufsbegleitend konzipiert. Sie erfolgt kontinuierlich und aufeinander aufbauend in Teilzeitform entsprechend dem Weiterbildungsplan des Institutes und dauert je nach Art der Weiterbildung in der Regel 3-4 Jahre.

Die Weiterbildung besteht aus drei Bausteinen:

- der Theorievermittlung
- der Diagnostik und Behandlung unter Supervision
- der Selbsterfahrung

5.1 Theoretische Weiterbildung

- Die theoretische Weiterbildung wird curricular vermittelt und umfasst mindestens 240 Stunden. Sie erstreckt sich auf die zu vermittelnden Grundkenntnisse in wissenschaftlich anerkannten Verfahren und auf die Kenntnisse in der vertieften Weiterbildung in psychoanalytisch begründeter tiefenpsychologisch fundierter Psychotherapie und wird integriert mit den anderen curricularen Aus- und Weiterbildungsgängen am Institut angeboten.
- Die Bezeichnungen der einzelnen Lehrinhalte folgen der Terminologie und den Erfordernissen der Weiterbildung.
- Die Reihenfolge der von der/dem Weiterbildungsteilnehmer_in zu absolvierenden Lehrveranstaltungen soll dem Curriculum soweit wie möglich folgen.
- Die theoretische Weiterbildung findet in Form von Vorlesungen, Seminaren und praktischen Übungen statt. Die Zahl der Weiterbildungsteilnehmer_innen an einem Seminar soll 15 nicht überschreiten.
- Die praktischen Übungen umfassen Falldarstellungen und Behandlungstechniken der unter Supervision stattfindenden psychotherapeutischen Arbeit mit Patientinnen/Patienten.

ten. Dabei sind die rechtlich geschützten Belange der/s Patientin/Patienten zu berücksichtigen. Praktische Übungen werden, soweit der Lehrstoff dieses erfordert, in kleinen Gruppen durchgeführt.

5.2 Praktikum des tiefenpsychologisch fundierten Erstinterviews und der Anamneserhebung

Das Erstinterviewpraktikum umfasst 150 Weiterbildungsstunden und beinhaltet die Teilnahme an der theoretischen Einführung zum Erstinterview, die Durchführung 20 eigener Erstinterviewfälle unter Supervision und die regelmäßige Teilnahme am begleitenden Erstinterviewseminar.

Vor Beginn des Praktikums sollen Grundkenntnisse der Neurosenlehre (mindestens 140 Stunden) erworben und mit der Lehranalyse/Selbsterfahrung (mindestens ein ½ Jahr vorher) begonnen worden sein.

Nach der Teilnahme an der theoretischen Einführung zur Erstinterviewtechnik wird mit der Durchführung eigener Erstgespräche mit Patientinnen/Patienten aus der Ambulanz des John-Rittmeister-Instituts begonnen. Es sind insgesamt 20 Erstinterviewfälle unter Supervision (mindestens drei verschiedene Supervisorinnen/Supervisoren) zur Klärung der Therapieindikation zu erheben. Die Erstgespräche werden dokumentiert, wobei es um eine Darstellung des aktuellen Konfliktes, der Biographie, des psychischen Befundes, der Psychodynamik und um Überlegungen zur Indikation geht. 5 dieser Erstinterviewfälle können in anderweitigen Institutionen erhoben werden, 15 Erstinterviewfälle sollten über die Institutsambulanz erfolgen.

Im begleitenden Erstinterviewseminar erhalten die Teilnehmer die Möglichkeit, zwei eigene Erstinterviewfälle in der Gruppe vorzustellen.

5.3 Zwischenkolloquium (institutsintern)

Vor Beginn der praktischen Weiterbildung (Behandlungspraktikum) wird nach mindestens 15 supervidierten Erstinterviews das Zwischenkolloquium absolviert. Es dient dem Nachweis ausreichender theoretischer Kenntnisse und des praxisnahen Verständnisses vor der Übernahme von Einzelbehandlungen in tiefenpsychologisch fundierter Psychotherapie unter Supervision.

Das Bestehen des Zwischenkolloquiums ist Voraussetzung für den Beginn des Behandlungspraktikums.

Für die Zulassung zum Zwischenkolloquium sind erforderlich:

- regelmäßige Beteiligung an Vorlesungen, Seminaren und Übungen

- schriftlicher Antrag bei der/m Vorsitzenden der zuständigen Supervisorenkonferenz mit drei schriftlichen, positiven Voten von drei unterschiedlichen Supervisorinnen/Supervisoren
- Vorlage des Studienbuchs
- Nachweis der selbständigen Erhebung von mindestens 15 Erstinterviews unter Supervision, die schriftlich im Studienbuch dokumentiert und von der/dem Supervisor_in anerkannt sein müssen
- regelmäßige Selbsterfahrung

Über die Zulassung zum Zwischenkolloquium entscheidet die zuständige Supervisorenkonferenz.

Nach der Zulassung zum Zwischenkolloquium ist die Prüfungsgebühr an das JRI überweisen (s.aktuelle Gebührenordnung).

5.3.1 Ablauf des Zwischenkolloquiums

- Gegenstand des Zwischenkolloquiums sind die in Vorlesungen, Seminaren und Übungen vermittelten Inhalte des theoretischen Lehrprogramms und Literaturkenntnisse. Ausgangspunkt des Prüfungsgesprächs bildet eine schriftlich eingereichte eigene Erstuntersuchung oder eine von den Prüfern vorgegebene Fallvignette.
- Das Prüfungsgespräch dauert ca. 30 Minuten (zzgl Vorbereitungszeit von 30 Minuten).
- Über das Zwischenkolloquium ist ein Protokoll anzufertigen, das von den Prüferinnen/Prüfern zu unterzeichnen ist. Das Ergebnis des Zwischenkolloquiums wird der/m Kandidatin/Kandidaten unmittelbar nach der Prüfung mitgeteilt und erläutert. Sie/er erhält über das Prüfungsergebnis eine schriftliche Bescheinigung.
- Im Zweifelsfall entscheidet die Prüfungskommission über weitere Auflagen.
- Bei Nichtbestehen des Zwischenkolloquiums kann dieses wiederholt werden. Bei erneutem Nichtbestehen entscheidet die Supervisorenkonferenz, ob eine weitere Wiederholung möglich ist.

5.4 Praktische Weiterbildung (Behandlungspraktikum)

Das Behandlungspraktikum umfasst 225 Stunden tiefenpsychologisch fundierte Langzeittherapien (in der Regel mit 1 Stunde pro Woche) Kurzzeittherapien, Fokaltherapien und Kriseninterventionen.

Davon sollten mindestens 2 tiefenpsychologisch fundierte Langzeitpsychotherapien von mindestens 80 Stunden/Behandlungsfall sein.

Alle Behandlungsfälle müssen über die Institutsambulanz laufen und über diese abgerechnet werden. In sehr seltenen Ausnahmefällen kann per Antrag an den Ausbildungsausschuss eine andere Regelung getroffen werden.

5.4.1 Supervision

Alle Behandlungsfälle müssen während der gesamten Behandlung supervidiert werden. Beginn, Wechsel oder Unterbrechung der Supervision müssen der Supervisorenkonferenz mitgeteilt werden. Die/der Supervisor_in hat die Psychodynamik der von der/m Weiterbildungskandidatin/-kandidaten berichteten Behandlungsverläufe zu beobachten, ihr/sein theoretisches Verständnis des therapeutischen Prozesses zu vertiefen und auf mögliche Wahrnehmungs- und Verstehenslücken der/des Kandidatin/Kandidaten hinzuweisen. Sie/er fördert die von einer/m zukünftigen tiefenpsychologisch fundiert arbeitenden ärztlichen Psychoherapeutin/-therapeuten zu erwartenden Fähigkeiten, bildet sich über deren Entwicklung ein begründetes Urteil und bespricht dieses mit der/m Kandidatin/Kandidaten. Ihre/seine Einschätzung der Entwicklung der/s Kandidatin/Kandidaten wird der regelmäßig stattfindenden Supervisorenkonferenz mitgeteilt.

Die Supervision der Behandlungen findet kontinuierlich mindestens nach jeder (3. bis 4. Behandlungsstunde statt. Mindestens 2/3 der Supervisionsstunden sind als Einzelsupervision (50 Minuten) durchzuführen. Bei Gruppensupervisionen soll die Gruppe aus maximal 4 Teilnehmerinnen/Teilnehmern bestehen. Die Gruppensupervisionen dauern 90 Minuten und findet wöchentlich statt.

Drei Behandlungsfälle in tiefenpsychologisch fundierter Psychotherapie müssen in Einzelsupervision supervidiert werden.

Die Supervisionsstunden sind bei mindestens drei Supervisoren abzuleisten und auf die Behandlungsstunden regelmäßig zu verteilen.

5.4.2 Falldarstellungen

- Im Rahmen der Weiterbildung müssen Falldarstellungen über alle Patientenbehandlungen unter kontinuierlicher Supervision erbracht werden.

- Diese Falldarstellungen sollen mindestens 2 tiefenpsychologisch fundierte Behandlungen à 80 Stunden dokumentieren.
- Die Falldarstellungen sollen in prägnanter Form die Diagnostik und die Indikationsstellung sowie den Behandlungsverlauf und die Behandlungstechnik (Übertragung/Gegenübertragung) in Verbindung mit der Psychodynamik und der Theorie) aufzeigen, wie es in dem Bericht zum Kassenantrag üblich ist.
- Die Kurzfalldarstellungen sollen einen Umfang von 4-5 Seiten nicht überschreiten.
- Zwei Behandlungsfälle für das Abschlusskolloquium soll den Umfang von 20 Seiten nicht überschreiten.
- Alle Falldarstellungen müssen von den jeweiligen Supervisorinnen/Supervisoren der Ausbildungsstätte anerkannt und unterschrieben werden.
- Die anerkannten Falldarstellungen müssen bei Anmeldung zum Abschlusskolloquium vorliegen (je 1 Exemplar eines Fallberichtes verbleibt bei der/m Supervisor_in).
- Bei Nicht-Aannahme können Falldarstellungen wiederholt werden. Bei erneuter Nicht-Aannahme einer Falldarstellung entscheidet die Supervisorenkonferenz, ob eine weitere Wiederholung möglich ist.

5.4.3 Kasuistische Seminare

Die kasuistischen Seminare sind offen für alle Kandidatinnen/Kandidaten und Weiterbildungsteilnehmer_innen vor dem Zwischenkolloquium.

Die kontinuierliche Teilnahme an kasuistischen Seminaren für tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie, Kurzzeittherapie und Krisenintervention ist während der gesamten praktischen Weiterbildung verbindlich. Jede/r Teilnehmer_in soll bis zum Abschluss der Ausbildung aus Therapieverläufen der tiefenpsychologisch fundierten Langzeittherapie sowie der tiefenpsychologisch fundierten Kurzzeittherapie oder der Krisenintervention vorstellen.

Jede/r Kandidatin/Kandidat soll zwei Behandlungsfälle pro Semester vorstellen.

5.5 Selbsterfahrung

- Die tiefenpsychologisch fundierte Selbsterfahrung ist ein zentraler Bestandteil der Weiterbildung in psychoanalytisch begründeten Verfahren und begleitet die gesamte Weiterbildung. Dieser Ausbildungsteil vermittelt eigene Erfahrung bezüglich der Dynamik in psychotherapeutischen Interaktionen auf psychoanalytischer Grundlage.

- Die Selbsterfahrung umfasst mindestens 150 Stunden, die Frequenz wird zwischen Selbsterfahrungsleiter_in/Lehranalytiker_in und Kandidatin/Kandidat vereinbart (eine oder mehrere Wochenstunden).
- Innerhalb der Weiterbildung darf keine kassenfinanzierte Psychotherapie von einer/m, vom Institut zugelassenen Selbsterfahrungsleiter_in/Lehranalytiker_in durchgeführt werden.
- Die Gruppenselbsterfahrung/-lehranalyse wird für alle Ausbildungsgänge zusätzlich angeboten. Maximal 40 Stunden Einzelselbsterfahrung/-lehranalyse können durch 80 Stunden Gruppenselbsterfahrung/-lehranalyse ersetzt werden. Eine Doppelstunde Gruppenselbsterfahrung/-lehranalyse entspricht einer Einzelsitzung Selbsterfahrung/Lehranalyse.
- Die Leiterinnen/Leiter von Gruppenselbsterfahrung benötigen die Anerkennung der D3G oder eine vergleichbare Anerkennung. Sie schließen mit dem John-Rittmeister-Institut einen Kooperationsvertrag, damit die Sitzungen im Rahmen der Weiterbildung anerkannt werden können.
- Über die Anerkennung entscheidet die Supervisorenkonferenz in Abstimmung mit dem Vorstand.
- Spätestens mit Beginn des Erstinterviewpraktikums muss die Selbsterfahrung/Lehranalyse begonnen werden.
- Beginn, Wechsel oder Unterbrechung der Lehrtherapie müssen der Supervisorenkonferenz schriftlich mitgeteilt werden.

5.5.1 Auswahl der Selbsterfahrungsleiter_innen

- Ihre_n/seine_n Selbsterfahrungsleiter_in kann sich die/der Weiterbildungsteilnehmer_in aus dem Kreis der von dem Institut anerkannten und zur Durchführung von Selbsterfahrung beauftragten Lehrtherapeutin/-therapeuten auswählen.
- Zwischen der/dem Selbsterfahrungsleiter_in und der/dem Weiterbildungsteilnehmer_in/Kandidatin/Kandidaten dürfen keine dienstlichen oder persönlichen Abhängigkeitsverhältnisse bestehen oder bestanden haben.
- Die/der Selbsterfahrungsleiter_in unterliegt der Schweigepflicht. Sie/er nimmt an Beratungen und Beschlüssen von Organen und Ausschüssen des Institutes, die die/den Weiterbildungsteilnehmer_in/Kandidatin/Kandidaten betreffen, nicht teil (non-reporting-system).

- Kommt es zu einer längeren Unterbrechung oder zur Beendigung der Selbsterfahrung, so ist die Supervisorenkonferenz von der/dem Weiterbildungsteilnehmer_in zu verständigen. Ein Wechsel zu einer/m anderen Selbsterfahrungsleiter_in ist möglich.
- Bei der Auswahl der/s Selbsterfahrungsleiterin/-leiters ist zu berücksichtigen, dass diese/r im Rahmen der gesamten Weiterbildung nicht zugleich Supervisor_in der/des Weiterbildungskandidatin/-kandidaten sein kann.

6 Unterbrechung der Weiterbildung

Eine Unterbrechung der Weiterbildung muss bei der Supervisorenkonferenz beantragt werden.

Auf die Dauer der Weiterbildung werden angerechnet:

- eine weiterbildungsfreie Zeit von in der Regel bis zu 6 Wochen jährlich
- Unterbrechungen durch Krankheit oder aus anderen, von der/dem Weiterbildungsteilnehmer_in nicht zu vertretenden Gründen, bei Weiterbildungsteilnehmerinnen auch Unterbrechungen durch Schwangerschaft entsprechend dem Mutterschutzgesetz

Auf Antrag können darüber hinausgehende Fehlzeiten berücksichtigt werden, soweit eine besondere Härte vorliegt und das Erreichen des Weiterbildungszieles durch die Anrechnung nicht gefährdet wird.

7 Verkürzung der Weiterbildung

Bewerber_innen für die Weiterbildung im JRI, die bereits Weiterbildungsinhalte an anderen Einrichtungen erworben haben, müssen ihre Weiterbildungsunterlagen der Supervisorenkonferenz zur Prüfung vorlegen und drei Bewerbungsgespräche führen. Weiterbildungsinhalte, die bei von der DGPT anerkannten Supervisoren durchgeführt wurden, können im Allgemeinen anerkannt werden. Die Supervisorenkonferenz entscheidet darüber, welche bisherigen Weiterbildungsinhalte anerkannt werden können.

Die Dauer und die Inhalte der verkürzten weiteren Weiterbildung werden vom Aus-bildungs-institut gemäß der WBO der Ärztekammer Schleswig-Holstein und den Richtlinien der DGPT festgelegt.

8 Beendigung der Weiterbildung ohne Abschlusskolloquium

- Weiterbildungsteilnehmer_innen können die Weiterbildung durch entsprechende schriftliche Mitteilung zum jeweils folgenden Semesterende kündigen.

- Das Lehrinstitut ist berechtigt, aus wichtigem Grund eine/n Teilnehmer_in von der Weiterbildung auszuschließen, z.B. wenn sich im Verlauf der Weiterbildung schwerwiegende Bedenken hinsichtlich der persönlichen und fachlichen Eignung der/s Weiterbildungsteilnehmerin/-teilnehmers ergeben oder bei grobem Verstoß der/s Weiterbildungsteilnehmerin/-teilnehmers gegen die Berufsethik oder gegen die Weiterbildungsrichtlinien. Dieses wird ggf. durch den Weiterbildungsausschuss schriftlich mitgeteilt. Der/m Weiterbildungsteilnehmer_in ergeben sich daraus keine finanziellen Ansprüche gegenüber dem Institut.

9 Abschlusskolloquium (institutsintern)

- Voraussetzung für die Zulassung zum Abschlusskolloquium ist die Absolvierung der Weiterbildung entsprechend dem Weiterbildungsplan des Instituts einschließlich der Anerkennung der erforderlichen Falldarstellungen durch die/den jeweilige/n Supervisor.

Dies beinhaltet im Einzelnen:

- Nachweis über die regelmäßige Teilnahme an den Lehrveranstaltungen mit 240 Unterrichtsstunden
- Nachweis über mindestens 150 Stunden Selbsterfahrung
- Nachweis über mindestens 57 Stunden Supervision
- Nachweis über 20 positiv bewertete, schriftlich aufgezeichnete Erstinterviews
- Nachweis über 225 supervidierte Behandlungsstunden (inkl. Fallberichte), davon mindestens 2 tiefenpsychologisch fundierte Langzeitbehandlungen zu je 80 Stunden, die restlichen Stunden können auf Kurz- bzw. Langzeittherapien verteilt werden
- Es ist 2 Fallberichte über zwei der supervidierten Behandlungsfälle einzureichen. Die Fallberichte müssen vom Supervisor angenommen worden sein
- Über die Zulassung zum Abschlusskolloquium entscheidet die zuständige Supervisorenkonferenz.
- Zum Abschlusskolloquium werden die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder des Instituts mindestens 4 Wochen vorher eingeladen.
- Gegenstand des Abschlusskolloquiums ist die schriftliche Falldarstellung über eine der supervidierten Therapien. Diese Falldarstellung muss mindestens 4 Wochen vor dem

Abschlusskolloquium allen ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern des Instituts auf Anforderung zugeschickt werden. Der Bericht soll 20 Seiten (1,5-facher Zeilenabstand) nicht überschreiten und wird gegliedert in:

Erstkontakte - Biografie - Verlauf und Prozess mit erkennbaren Narrativen, Träumen, Deutungen, Beschreibungen von Übertragung und Gegenübertragung
- zusammenfassende Stellungnahme

In der Prüfung wird der Verlauf der Behandlung sowie der Inhalt einer aktuellen Sitzung vorgetragen.

- Über das Abschlusskolloquium ist ein Protokoll anzufertigen, das von den Prüferinnen/Prüfern zu unterzeichnen ist. Das Ergebnis wird der/m Kandidatin/Kandidaten unmittelbar nach der Prüfung mitgeteilt und erläutert. Sie/er erhält über das Prüfungsergebnis eine schriftliche Bescheinigung und eine Aufstellung der abgeleisteten Weiterbildungsinhalte.

9.1 Die schriftlichen Abschlussarbeiten

Die schriftlichen Abschlussarbeiten sollen die Befähigung der/s Kandidatin/Kandidaten zu selbständiger psychotherapeutischer Arbeit nachweisen. Die Arbeiten umfassen die Darstellung einer von der/m Kandidatin/Kandidaten unter Supervision durchgeführten tiefenpsychologisch fundierten Langzeitbehandlung. Zum Umfang siehe 5.4.2. In ihr sollen die psychotherapeutischen Kernkompetenzen der/s Behandlerin/Behandlers sichtbar werden:

*die teilnehmend beobachtende Fähigkeit,
die Fähigkeit, sich auf Konzepte zu beziehen,
die Interventionen des Psychotherapeuten.*

Alle schriftlichen Fallberichte sind von der/m jeweiligen Supervisor_in gegenzulesen und zu unterschreiben. Sie gelten mit dieser Unterschrift als vom Institut für das Abschlusskolloquium anerkannt.

Die interne Prüfungskommission setzt sich aus den beiden Supervisorinnen/Supervisoren zusammen, die die 2 Prüfungsfälle supervidiert haben. Sie geben der/m Leiter_in der Supervisorinnenkonferenz Rückmeldung, dass beide Fälle angenommen wurden. Die restlichen Fälle werden von den Supervisorinnen/Supervisoren gelesen, unterschrieben und eingereicht.

Werden die schriftliche Arbeiten als nicht genügend beurteilt, so können sie innerhalb eines festgesetzten Zeitraums einmal ergänzt oder überarbeitet und dann erneut vorgelegt werden. Einmalig kann auch die Erstellung einer neuen schriftlichen Arbeit gefordert werden, die dann wiederum den obigen Anforderungen entsprechen muss.

Ein Antrag auf Anerkennung der Weiterbildung im Rahmen der Facharztweiterbildung bzw. der Zusatzweiterbildung „Psychotherapie fachgebunden“ ist von der/dem Weiterbildungskandidatin/-kandidaten bei der Ärztekammer Schleswig-Holstein zu stellen.

10 Mitgliedschaft im John-Rittmeister-Institut (JRI) und in der Deutschen Gesellschaft für Psychoanalyse, Psychotherapie, Psychosomatik und Tiefenpsychologie (DGPT) e.V.

Mit Beginn der Weiterbildung können Kandidatinnen/Kandidaten auf Antrag außerordentliche Mitgliedschaft bei der DGPT werden.

Nach erfolgreich bestandenem institutsinternen Abschlusskolloquium und Abschluss der Facharztweiterbildung, kann ein Antrag auf ordentliche Mitgliedschaft im John-Rittmeister-Institut (JRI) und auf affilierte Mitgliedschaft in der Deutschen Gesellschaft für Psychoanalyse, Psychotherapie, Psychosomatik und Tiefenpsychologie (DGPT) e.V. gestellt werden.

Weiterbildungsübersicht:

Ausbildungsinhalt	Menge (Mindestangaben)
Theorie	240 h
Supervision	57 h
Supervision von Erstinterviews	20 h
Behandlung	225 h
Selbsterfahrung	150 h
Erstinterview	20 Fälle
„Freie Spitze“	übrige Stunden
Gesamtstundenzahl	712 h

Anlagen:

1. Curriculum
2. Konfliktmanagement im JRI

Suchhinweise:

1. Weiterbildungsordnung der Ärztekammer Schleswig-Holstein:
<https://www.aeksh.de/aerzte/weiterbildung/weiterbildungsordnung-wbo>

Anlage 1: Curriculum - EXEMPLARISCHER ZEITRAHMEN I (ÄP)

für die

Curriculare Weiterbildung in tiefenpsychologisch fundierter Psychotherapie für Ärztinnen und Ärzte zum Erwerb der Zusatzbezeichnung „Psychotherapie“

(Stand: September 2015)

Semester	Tiefenpsychologische Selbsterfahrung/Lehrtherapie	Exemplarischer Zeitrahmen Theorie			Praktische Weiterbildung/Behandlungen u. Erstinterviews unter Supervision			Supervision (Frequenz: 1 Std. Superv./3-4 Beh.-Std.) Std.-Zahl
		Thema	Ab-schnitts-gliederung	Std.-Zahl	Beh.-lungs-fall Nr.	Std.-Zahl	GKV-Abr.-Ziffer	
1. Sem.	Weiterbildungsbe-gleit-end 2 h/Woche	S: Allgemeine Krankheitslehre S: Entwicklpsychol./psychoanalyt. Persönlichkeitslehre S: Spezielle Krankheitslehre I S: Erstinterviewtechnik u. Anamneseerhebung I S: Von der Wahrnehmung zur psychoanal. Wahrnehmungseinstell. I	A1.1 A1.2 A1.3 A2.3 A2.2	8 h 8 h 8 h 10 h 6 h S=40 h				
2. Sem.	Weiterbildungsbe-gleit-end 2 h/Woche	S: Balintgruppe, Gruppenpsychoth.: Theorie u. Praxis S: Gesundheitskonzepte, Prävention, Rehabilitation S: Allgemeine Krankheitslehre S: Entwicklpsychol./psychoanalyt. Persönlichkeitslehre S: Spezielle Krankheitslehre I S: Psychosomatische Krankheitstheorien Ü: Erstinterviewpraktikum	B2.13 A1.7 A1.1 A1.2 A1.3 A1.4 B2.5	6 h 8 h 8 h 8 h 8 h 8 h 7 h S=53 h				
3. Sem.	Weiterbildungsbe-gleit-end 2 h/Woche	Ü: Erstinterviewpraktikum S: Anal. Konzepte f. narzisst. u. Borderline-Störungen S: Psychodynamik von Paaren, Familie u. Gruppe I S: Psychodiagnostik/analytisch begründ. Testverf. S: Spezielle Krankheitslehre II S: Psychoanalytische Theoriebildung S: Theorie u. Praxis tiefenpsych. fund. Psychother. S.: Spezielle Psychosomatik S.: Balintgruppe, Gruppenpsychoth.: Theorie und Praxis	B2.5 B1.5 A1.5 A2.4 B1.1 B1.3 B2.8 B1.2 B2.13	7 h 6 h 12 h 8 h 10 h 7 h 12 h 8 h 6 h S=80 h		25 h	3150	10 h

Semester	Tiefenpsychologische Selbsterfahrung/Lehrtherapie	Exemplarischer Zeitrahmen Theorie			Praktische Weiterbildung/Behandlungen u. Erstinterviews unter Supervision			Supervision (Frequenz: 1 Std. Superv./ 3-4 Beh.-Std.) Std.-Zahl
		Thema	Abchnittgliederung	Std.-Zahl	Beh.-fall Nr.	Std.-Zahl	GKV-Abr.-Ziffer	
4. Sem.	Weiterbildungsbegleitend 2 h/Woche	S: Psychoanalytische Theoriebildung S: Analyt. u. tp. f. Therapie: Gemeinsam./Untersch. S: Erstgespräch, Beh.-Planung, Kassenantrag S: Fokusformulierung i. d. Anamneseerhebung S: Traum u. unb. Phantasie I S: Dynamik d. Therapeut-Patient-Beziehung I S: Theorie u. Technik verhaltenstherap. Konzepte, Fallbeispiele I S: Erstinterviewtechnik u. Anamneseerhebung II Ü: Kasuistisches Seminar tiefenps. fund. Psychotherapie S: Kooperation Ärzte/Psy. Psychotherap. i. d. GKV S: Spezielle Psychosomatik	B1.3 B2.6 B2.4 B2.3 B1.7 B2.11 B2.19 B2.2 C2.4 C2.6 B1.2	7 h 6 h 6 h 10 h 8 h 6 h 16 h 6 h 5 h 4 h 8 h S=82 h		25 h	35150	10 h
*****	*****	Institutsinternes Zwischenkolloquium	*****	****	*****	****	*****	*****
5. Sem.	Weiterbildungsbegleitend 2 h/Woche	S: Theorie u. Technik verhaltenstherap. Konzepte, Fallbeispiele I V: Verschied. psychotherapeut. Verfahren, insb. VT S: Theorie u. Technik verhaltenstherap. Konzepte, Fallbeispiele II S: Standardwerke tiefenpsych. fund. Psychotherapie V: Psychotherapieforschung S: Kurzzeittherapie, Fokaltherapie, Krisenintervention Ü: Kasuistisches Seminar tiefenps. fund. Psychotherapie	B2.19 A1.8 C2.10 C1.3 C1.5 B2.9 C2.4	16 h 10 h 18 h 10 h 10 h 8 h 5 h S=77 h	1. Pat. 2. Pat.	20 h 20 h S=40 h	35210 35200	15 h
6. Sem.	Weiterbildungsbegleitend 2 h/Woche	S: Analyt. Konzepte f. narzisst. u. Borderline Störungen S: Kurzzeittherapie, Fokaltherapie, Krisenintervention Ü: Kasuistisches Seminar tiefenps. fund. Psychotherapie F: Schriftliche Falldarstellung 1	B1.5 B2.9 C2.4	6 h 8 h 5 h S=19 h	1. Pat. 2. Pat. 3. Pat.	20 h 5 h 20 h S= 45 h	35201 35200 35201	20 h
7. Sem.	Weiterbildungsbegleitend 2 h/Woche	S: Fam.- u. Paartherapie: Grundlagen S: Ps.-Therapie b. narzisst. u. Borderline-Störungen Ü: Kasuistisches Seminar tiefenps. fund. Psychotherapie F: Schriftliche Falldarstellung 2	C2.3 C2.1 C2.4	8 h 8 h 5 h S=21 h	1. Pat. 3. Pat.	20 h 5 h S=25 h	35201 35200	15 h

Semester	Tiefenpsychologische Selbsterfahrung/Lehrtherapie	Exemplarischer Zeitrahmen Theorie			Praktische Weiterbildung/Behandlungen u. Erstinterviews unter Supervision			Supervision (Frequenz: 1 Std. Superv./ 3-4 Beh.-Std.) Std.-Zahl
		Thema	Ab-schnitts-gliederung	Std.-Zahl	Beh.-lungs-fall Nr.	Std.-Zahl	GKV-Abr.-Ziffer	
8. Sem.	Weiterbildungsbegleitend 2 h/Woche	S: T.ps. fund. Therapie: alte Menschen/jg. Erwachsene F: Schriftliche Falldarstellung 3	C2.2	12 h S=12 h	1. Pat. 4. Pat.	20 h 20 h S= 40 h	35201 35201	5 h
*****	*****	Institutsinterne Abschlussarbeit und Abschlusskolloquium	*****	****	*****	****	*****	*****
Summe:	150 h (mindestens)			380 h		200h		75 h
					Weiterbildung insgesamt:			765 Stunden

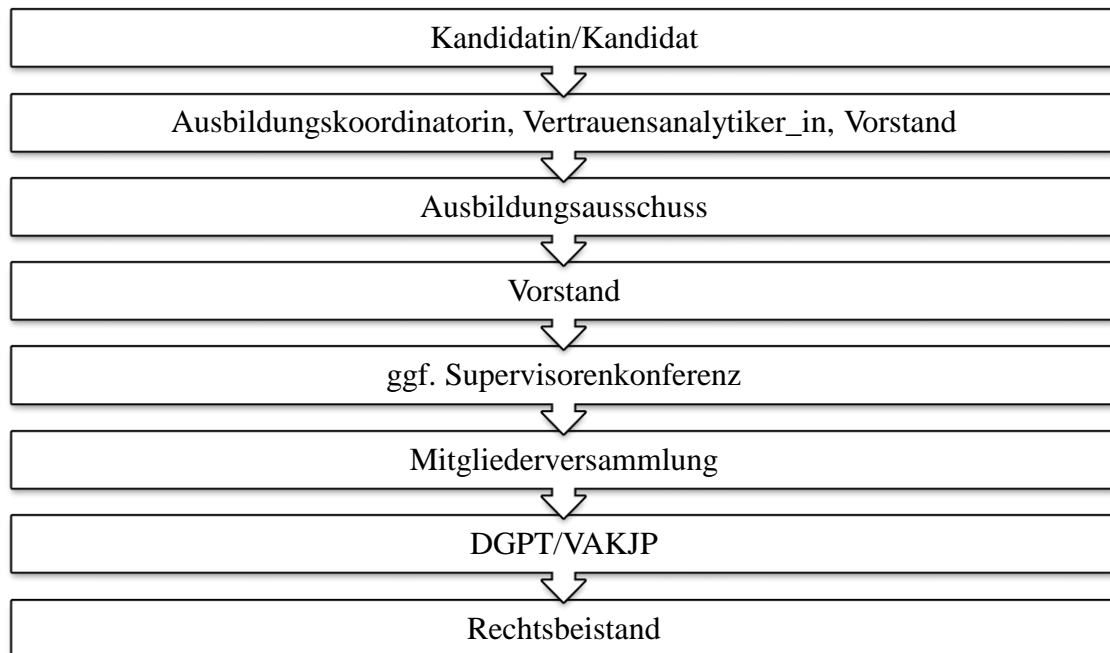
Legende: V: Vorlesung, S: Seminar, Ü: Übung, F: Falldarstellung

Wichtiger Hinweis: Die hier aufgeführte Stundenzusammensetzung ist als Beispielrechnung zu betrachten (s. Mindestangaben in der Weiterbildungsübersicht)

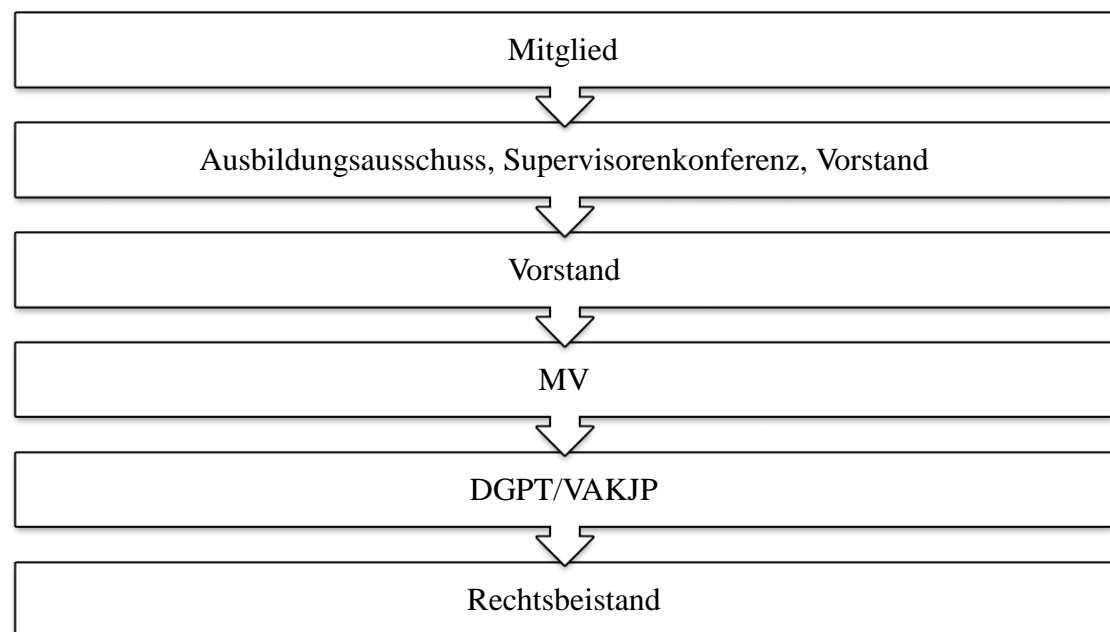
Anlage 2: Konfliktmanagement im JRI

Bei Problemen, Konflikten oder anderweitigen besonderen Vorkommnissen, die das JRI betreffen, ist folgender Kommunikationsweg einzuhalten:

1) Für Kandidatinnen und Kandidaten:



2) Für Mitglieder:



Stand: 2015